

**BU Nr. 122/2017****Sammelcontainerstandorte in Weinstadt
- Festlegung einheitlicher Standards**

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	01.06.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.06.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Das bestehende Angebot an Sammelcontainern ist für das Stadtgebiet Weinstadt ausreichend. Jeder weitere Containerstandort bedarf einer städtebaulichen Prüfung und Genehmigung.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	-
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	-
Haushaltsstelle:	-
Haushaltsplan Seite:	-
davon noch verfügbar EUR:	-
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	nein
Deckungsvorschlag:	-

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug zum Kursbuch 2030

Verfasser:

16.05.2017, 32, Frau Bender

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Ordnungsamt	Leibing, Jürgen	16.05.2017
Tiefbauamt	Sonn, Michael	16.05.2017
Stadtplanungsamt	Schliesing, Amrit	17.05.2017
Oberbürgermeister	Scharmanner, Michael	18.05.2017
Dezernat II	Deißler, Thomas	19.05.2017

Sachverhalt:

Im Stadtgebiet Weinstadt existieren insgesamt 46 Sammelcontainerstandorte (39 hiervon auf öffentlicher Fläche). Neben Glas- und Altpapierbehältern lassen sich an 24 Standorten (17 hiervon auf öffentlicher Fläche) auch Sammelbehälter für Altkleider finden.

Eine ausführliche Erhebung der aktuellen Containerstandorte in Weinstadt finden Sie in der beigefügten Übersicht.

Mit der Aufstellung von Altkleidercontainern wird der Tatbestand der Sammlung nach den §§ 17 und 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfüllt. Solche Sammlungen sind den unteren Abfallrechtsbehörden anzuzeigen. Sie haben dabei den gesetzgeberischen Willen zu achten. Danach bleibt für gewerbliche Sammlungen grundsätzlich kein Raum, wenn und soweit entsprechende Sammlungen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchgeführt werden.

Neben dem abfallrechtliches Anzeigeverfahren gem. § 18 KrWG erfordert das Aufstellen von Sammelcontainern auf öffentlicher Fläche eine Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht (§ 16 Straßengesetz (StrG)).

Nicht an jedem Sammelort muss die Möglichkeit bestehen Altkleider abgeben zu können. Im Gegensatz zum Wertstoff Glas, welcher gem. 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) als Verpackung gilt und den Vertreibern die Einrichtung eines Holsystems auferlegt, gibt es eine solche Verpflichtung für Altkleider nicht. Aus den allgemeinen Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) folgen keine konkreten Pflichten der Kommunen im Hinblick auf die Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer.

Aus diesem Grund sind die bereits vorhandenen 24 Plätze, an welchen Altkleidercontainer stehen, für das Stadtgebiet Weinstadts völlig ausreichend. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weinstadt können an über der Hälfte der vorhandenen Sammelcontainerstandorte in Weinstadt Altkleider abgeben. Gemessen am Bedarf, der gegenüber der Abgabe von Altpapier und Altglas deutlich geringer ist, ist dies für das Stadtgebiet ausreichend.

24 der Standorte sind mit den dort gestellten Containern bereits vollständig belegt (Standorte mit der lfd. Nr. 1, 3, 5, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 24, 28, 29, 33, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43 und 45). Ein weiterer Sammelcontainer würde die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, da die Bürger aufgrund der beengten Verhältnisse zum Einwurf entweder den Gehweg blockieren oder auf die Fahrbahn ausweichen müssten. Ein weiterer Container ist daher aus Gründen der Verkehrssicherheit strikt abzulehnen.

Von den restlichen Standorten befinden sich 4 (Standorte mit der lfd. Nr. 10, 11, 14 und 31) auf privater Fläche, somit verbleiben 18 Standorte auf öffentlicher Fläche.

Von diesen 18 Standorten existieren bereits an 8 Standorten Kleidercontainer (Standorte mit der lfd. Nr. 6, 7, 8, 19, 22, 25, 32 und 44). Eine weitere Belegung ist daher obsolet.

Somit verbleiben auf öffentlicher Fläche 10 mögliche Standorte im Stadtgebiet Weinstadts, an welchen die Aufstellung eines Altkleidersammelcontainers denkbar wäre.

Einige dieser Standorte liegen auf einem Parkplatz (Standorte mit der lfd. Nr. 2, 4, 27,

30 und 34). Die Aufstellung eines weiteren Sammelcontainers würde zusätzlichen Parkraum beanspruchen. Im Hinblick auf die Parkplatzsituation im Stadtgebiet überwiegt bei einer Abwägung im öffentlichen Interesse die Notwendigkeit ausreichend Parkflächen zur Verfügung zu stellen. Daher wird die Umwandlung weiterer Parkplätze in Containerstandorte nicht als zielführend erachtet.

Das erhöhte Angebot Sammelgüter abzugeben begünstigt die Ansammlung von Müll rund um die Container. Die Stadt beabsichtigt den Straßenzustand in einem einwandfreien Zustand zu halten. Besonders an Standorten, die in der Nähe zu Kinderspielflächen (Standort mit der lfd. Nr. 26) oder auf Grünflächen (Standorte mit der lfd. Nr. 23 und 46) liegen, ist eine weitere Ausdehnung städtebaulich nicht zu begrüßen. Denn durch die Containerstandorte wird das Stadtbild nachhaltig geprägt. Eine „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes steht dem beabsichtigten geordneten Straßen- und Platzbild der Stadt entgegen. Das städtebaulich verträgliche Höchstmaß an Containerstandorten ist erreicht. Zudem soll durch vorhandene Containerstandorte nicht die Zweckbestimmung der umgebenden Gebäude gefährdet werden, wie beispielsweise die Zufahrt zur Kelter (Standort mit der lfd. Nr. 36 und 39), weshalb diese nicht weiter vergrößert werden.